



Ausarbeitung

**Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Ehrensold des
Bundespräsidenten a.D.**

Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Ehrensold des Bundespräsidenten a.D.

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 167/18
Abschluss der Arbeit: 29. Mai 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er nach dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG)¹ einen sogenannten Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Gefragt wird, ob sich der Bundespräsident a.D. **privatwirtschaftliches Erwerbseinkommen** auf den Ehrensold **anrechnen** lassen muss.

2. Anrechnung von Dienst Einkommen

Dem Bundespräsidenten a.D. steht es frei, nach seinem Ausscheiden aus dem Amt wieder einer vergüteten Tätigkeit nachzugehen.² Klar geregelt ist in **§ 3 Abs. 1 BPräsRuhebezG** jedoch nur das Verhältnis des Ehrensolds zu Einkommen aus dem **öffentlichen Dienst**:

„Ist ein Bundespräsident nach seinem Ausscheiden in den öffentlichen Dienst eingetreten oder hat er darin vor dem Antritt seines Amtes als Bundespräsident oder nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung verdient, so erhält er die ihm nach § 1 zustehenden Bezüge nur insoweit, als sie das neue Dienst Einkommen oder das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung für denselben Zeitraum übersteigen.“

Der Ehrensold wird also um Einkommen und Ruhegehalt aus dem öffentlichen Dienst gekürzt. Der Begriff des „öffentlichen Dienstes“ ist weit zu verstehen und umfasst neben einer Tätigkeit als Beamter oder öffentlicher Angestellter auch die Ausübung eines Amtes, etwa als Minister.³

3. Anrechnung von privatwirtschaftlichem Erwerbseinkommen

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einem privatwirtschaftlichen Anstellungsverhältnis oder aus selbständiger beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit. **Umstritten** ist in diesem Zusammenhang, ob sich **§ 4 BPräsRuhebezG** nutzbar machen lässt:

„Soweit nicht in den §§ 1 bis 3 etwas anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden beihilfe- und versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

In der bisherigen Diskussion um die Anrechnung privatwirtschaftlichen Erwerbseinkommens wird nicht hinreichend deutlich, wo das **Auslegungsproblem** liegt: Entscheidend ist, ob § 3 Abs. 1 BPräsRuhebezG die Anrechnung von Erwerbseinkommen **abschließend** regelt. Geht man davon aus, so ist im Sinne des § 4 BPräsRuhebezG „etwas anderes bestimmt“; eine Verweisung auf versorgungsrechtliche Vorschriften scheidet aus. Eine solche Verweisung kommt nur in Betracht,

1 Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953, BGBl. I S. 406, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009, BGBl. I S. 160.

2 von Arnim, Der Bundespräsident, Kritik des Wahlverfahrens und des finanziellen Status, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9.

3 von Arnim, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9.

wenn man in § 3 Abs. 1 BPräsRuhebezG eine nicht abschließende Teilregelung der Anrechnung von Erwerbseinkommen sieht.

3.1. Anrechnung nach § 4 BPräsRuhebezG, § 53 BeamtVG

Vereinzelt wird angenommen, dass privatwirtschaftliches **Erwerbseinkommen** nach § 4 BPräsRuhebezG, § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) **auf den Ehrensold anzurechnen** sei.⁴ Nach § 53 Abs. 1 BeamtVG werden einem Beamten Versorgungsbezüge neben Erwerbseinkommen nur bis zu einer in Abs. 2 bestimmten Höchstgrenze gewährt. Soweit die Einkünfte insgesamt die Höchstgrenze überschreiten, wird das Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nach § 53 Abs. 8 BeamtVG nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, also grundsätzlich bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Gesetzgebungsmaterialien beantworten die Frage nach dem abschließenden Charakter des § 3 Abs. 1 BPräsRuhebezG nicht. Die Gesetzesbegründung zu § 4 BPräsRuhebezG führt aus, die versorgungsrechtlichen Vorschriften hätten

„nicht unmittelbar, sondern sinngemäß Anwendung zu finden; so würde z. B. eine etwaige Anrechnung von Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach der grundsätzlichen Regelung des § 3 vorzunehmen sein.“⁵

Inwiefern die „sinngemäße“ Anwendung des Versorgungsrechts auf die „grundsätzliche“ Regelung des § 3 BPräsRuhebezG verweisen soll, bleibt unklar. Der Satz lässt sich wahlweise als Hinweis auf die Anrechenbarkeit oder auf die Nichtanrechenbarkeit lesen. Dass die Formulierung „einigermaßen sibyllinisch“ ist, räumt auch von Arnim ein.⁶ Er zieht aber die Begründung des **Weimarer Vorgängergesetzes** über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten⁷ von 1922 heran. Auch dort war die Anrechnung nur für Bezüge aus dem „Reichs- oder Staatsdienst“ geregelt. In der Begründung heißt es: „Weitergehende Beschränkungen werden so lange nicht in Betracht kommen, als sie nicht auch für die Beamten bestehen.“⁸ 1922 und 1953 beim Beschluss des BPräsRuhebezG bestand noch keine Regelung für die Anrechnung privatwirtschaftlichen Erwerbseinkommens bei Beamten. Da die Anrechnung heute in § 53 BeamtVG geregelt sei, sei sie auch auf den Ehrensold des Bundespräsidenten anzuwenden.⁹

4 von Arnim, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9, 12; ihm folgt ohne eigene Begründung Aßmann, Die Besoldung und Versorgung des Bundespräsidenten, 2014, S. 23, 129.

5 BT-Drs. I/3494, S. 3 f.

6 von Arnim, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9.

7 Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922, RGBl. I (1923) S. 53.

8 Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 5153, S. 5614 f., Zu § 6.

9 von Arnim, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9.

3.2. Keine Anrechnung de lege lata

Eine andere Auffassung, der auch die **Praxis des Bundespräsidialamtes** entspricht,¹⁰ hält dagegen eine **Anrechnung** nach geltendem Recht für **ausgeschlossen**.¹¹ Davon ging 2012 auch ein Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion aus, der einen Verweis auf § 20 Bundesministergesetz (BMinG) in das BPräsRuhebezG aufnehmen wollte, um „die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung nachzuvollziehen und auch sonstiges Einkommen in gleicher Weise wie bei Bundesministern und Bundesministerinnen zu berücksichtigen.“¹² § 20 BMinG verweist seinerseits auf § 53 BeamtVG.

Dieser Auffassung dürfte der Vorzug zu geben sein. § 3 BPräsRuhebezG lässt sich überzeugender als **abschließende Regelung** der Anrechnung anderer Einkünfte auf den Ehrensold auslegen. Der Wortlaut der Norm hilft nicht weiter. Auch gewisse Schwierigkeiten bei der entsprechenden Anwendung des § 53 BeamtVG dürften kaum entscheidend sein.¹³ Die **Entstehungsgeschichte** der Norm spricht jedoch für den abschließenden Charakter. Die Materialien zeigen, dass der Gesetzgeber 1953 – anders als mitunter behauptet – die Möglichkeit durchaus gesehen hat, dass ein Bundespräsident a.D. einer vergüteten Tätigkeit in der Privatwirtschaft nachgehen könnte.¹⁴ Der Fall wurde aber nicht geregelt. Ob sich der bundesrepublikanische Gesetzgeber durch einen Hinweis auf das Gesetz von 1922¹⁵ die Weimarer Gesetzesbegründung zu eigen gemacht hat, ob also deren Heranziehung methodisch überzeugt, kann offenbleiben. Denn dieser Begründung lässt sich für die Auslegung des § 3 BPräsRuhebezG nichts entnehmen. Eine allgemeine Verweisung auf das Beamtenversorgungsrecht kannte das Gesetz von 1922 noch nicht; sein § 5 Abs. 3 verwies lediglich auf das Beamtenhinterbliebenengesetz. Die Feststellung, dass eine über den damaligen § 6 hinausgehende Anrechnung nicht in Betracht komme, solange sie nicht auch für Beamte gelte, kann daher nur als rechtspolitische Aussage verstanden werden: Erst dann ließe sich – de lege ferenda – eine entsprechende Regelung für den Reichspräsidenten rechtfertigen. Auch heute müsste eine solche Regelung zur weitergehenden Anrechnung von Einkommen auf den Ehrensold des Bundespräsidenten erst geschaffen werden. Dem geltenden BPräsRuhebezG dürfte sie nicht zu entnehmen sein.

10 Vgl. zur Staatspraxis von Arnim, NVwZ-Extra 5/2012, 1, 9.

11 So Battis gegenüber dem MDR, vgl. Wagner, Darf ein Ex-Bundespräsident trotz Job Ehrensold beziehen?, MDR Aktuell vom 15. August 2017, <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/faktencheck-ehrensold-100.html>; entsprechend bereits 2012: Petition 22958, <https://epetitionen.bundestag.de/epet/petition/pdfdownload?petition=22958>; Abschlussbegründung des Petitionsausschusses zur Petition 22818, https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2012/02/17/Petition_22818.abschlussbegrueundungpdf.pdf; alle Internet-Quellen abgerufen am 29. Mai 2018.

12 BT-Drs. 17/11593, S. 4.

13 Hierauf weist aber Degenhart in einem Interview hin: Lorenz, Christian Wulffs neuer Job, Weniger Ehrensold für Alt-Bundespräsidenten?, LTO vom 9. August 2017, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/wulff-ehrensold-erwerbstaetigkeit-tuerkisches-modelabel-anrechnung/2/>.

14 Vgl. oben bei Fn. 5.

15 BT-Drs. I/3494, S. 3.